

Pflichtangaben gemäß Geldwäschegesetz/Abgabenordnung

Ggf. Antrags- / Vertragsnr.: _____

Formblatt für natürliche Personen

(Bitte ggf. Vordruck in Druckbuchstaben ausfüllen!)



I. Angaben zur antragstellenden Person

Vertragspartei für Vertragspartei auftretende Person

Steuer-ID Vertragspartei: _____

Name, Vorname(n): _____

Ggf. Geburtsname

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Wohnort: _____

Geburtsdatum, Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit

Erklärung wirtschaftlich Berechtigter:

Ich handle im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Ich handle im fremden Namen und auf fremde Rechnung, **und zwar für:**

Name, Vorname: _____

Ggf. Geburtsname

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Wohnort: _____

Geburtsdatum, Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit

II. Erklärung politisch exponierte Person Vertragspartei:

Die **Vertragspartei ist keine politisch exponierte** Person, kein unmittelbares Familienmitglied einer politisch exponierten Person und keine ihr nahestehende Person.

Die **Vertragspartei ist eine politisch exponierte** Person, ein unmittelbares Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine ihr nahestehende Person.

Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten finden Sie unter [Datenschutz & Cookie-Richtlinie](#). Bei Fragen wenden Sie sich an die NBank, Günther-Wagner-Allee 12 - 16, 30177 Hannover oder an unsere Datenschutzbeauftragte [datenschutz@nbank.de].

Ort, Datum

Unterschrift antragstellende Person

Wichtiger Hinweis zur Legitimationsprüfung:

Die Legitimationsprüfung ist ein Verfahren zur Feststellung der Identität einer Person. Die NBank ist gesetzlich verpflichtet, jeden Kunden und jede Kundin bei der Eröffnung von Konten zu identifizieren. Zur Identitätsprüfung bitten wir das „**PostIdent-Verfahren vor Ort in der Postfiliale**“ zu nutzen. Für die Legitimation in einer Postfiliale erhalten Sie von Ihrer Wohnraumförderstelle einen sog. **PostIdent-Coupon**. Mit diesem Coupon gehen Sie zur nächstgelegenen Postfiliale und zeigen einem Postmitarbeitendem Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass vor. Der Mitarbeitende gleicht die Daten ab und sendet eine digitale Bestätigung an die NBank.

NBank interner Gebrauch:

Prüfung der Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten:

Die Identifizierung und Legitimationsprüfung der natürlichen Personen (Vertragsparteien und ggf. für diese auftretenden Personen) entsprechend der Rahmenanweisung „Sorgfaltspflichten nach Geldwäschegesetz“ erfolgte am _____.

Die erhobenen Angaben zu den Vertragsparteien, der ggf. für diese auftretenden Personen und der (fiktiv) wirtschaftlich berechtigten Person stimmen mit den Informationen aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen überein.

Bei der vorliegenden Transaktion bzw. Geschäftsbeziehung müssen entsprechend der Arbeitsanweisungen zum Geldwäschegesetz verstärkte Sorgfaltspflichten angewendet werden:

- Nein
- Ja, weil
 - es sich bei der Vertragspartei oder wirtschaftlich berechtigten Person um eine politisch exponierte Person handelt
 - es sich um eine Geschäftsbeziehung handelt, bei der ein von der Europäischen Kommission ermittelter Drittstaat mit hohem Risiko (Risikoland) oder eine in diesem Drittstaat ansässige natürliche oder juristische Person beteiligt ist
 - (die Transaktion besonders komplex oder groß ist, ungewöhnlich abläuft oder ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck erfolgt)
 - sonstige Gründe vorliegen: _____
- Wenn „ja“: Das weitere Vorgehen wurde mit der Zentralen Stelle abgestimmt.“

Datum

Unterschrift
(Mitarbeitende NBank, Vor- und Nachname)

Informationsblatt zur Identitätsfeststellung, Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten und Feststellung des PEP-Status aufgrund des Geldwäschegesetzes/ Abgabenordnung

Rechtsgrundlage:

Nach § 11 GwG ist der Vertragspartner und ggf. die für ihn auftretende Person zu identifizieren. Die Identifizierung ist grundsätzlich vor Begründung der Geschäftsbeziehung, also vor Unterschrift des Darlehensvertrages, der Bürgschaftszusage oder des Beteiligungsvertrages vorzunehmen. Sie kann jedoch auch bei der Begründung abgeschlossen werden, wenn dies erforderlich ist, um den normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen.

Identifikation:

Der zu identifizierende Vertragspartner kann eine natürliche oder eine juristische Person/Personengesellschaft sein. Bei natürlichen Personen als Vertragspartner und für den Vertragspartner auftretenden Personen (= Personen die gegenüber der NBank berechtigt sind Willenserklärungen für den Vertragspartner abzugeben) sind aufgeführte Daten zu erheben und zu erfassen. Die NBank hat als identifizierende Stelle gemäß § 8 Abs. 2 GwG das Recht und die Pflicht vollständige Kopien der vorgelegten Dokumente oder Unterlagen anzufertigen. Diese Pflicht kann gemäß § 17 GwG auch durch geeignete zuverlässige Dritte (z.B. Kreditinstitute, Notare, Deutsche Post AG) erfolgen. Gemäß § 11 Abs. 6 GwG besteht für den Vertragspartner und für die auftretenden Personen eine Mitwirkungspflicht. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht müssen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gemeldet werden.

Wirtschaftlich Berechtigter:

Wirtschaftlich Berechtigter eines Unternehmens ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Bei juristischen Personen und bei sonstigen Gesellschaften ist der wirtschaftlich Berechtigte jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile hält oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbarer Weise Kontrolle ausübt. Eine mittelbare Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn entsprechende Anteile an einer Vereinigung gehalten werden und die natürliche Person einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Die wirtschaftliche Berechtigung einer Person kann durch einen Auszug des Handelsregisters, der Gesellschafterliste oder einem Auszug aus dem Transparenzregister nachgewiesen werden.

Fiktiver wirtschaftlicher Berechtigter:

Sollte keine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter in Betracht kommen (siehe obige Definition), dann gilt der gesetzliche Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner des Vertragspartners als wirtschaftlich Berechtigter. Er ist dann fiktiver wirtschaftlich Berechtigter.

Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID):

Die NBank als Kreditinstitut ist gesetzlich verpflichtet (§ 154 Abs. 2a Nr. 1 AO), von jedem Kontoinhaber und jedem wirtschaftlich Berechtigten nach dem Geldwäschegesetz die Steuer-ID einzuholen und in den Unterlagen zu vermerken. Ohne Steuer-ID ist es der NBank nicht möglich, ein Darlehen zu vergeben.

Die steuerliche Identifikationsnummer besteht aus insgesamt 11 Ziffern – zehn zufällig gebildeten Ziffern und einer Prüfziffer – die keinen Rückschluss auf die Daten des Steuerpflichtigen zulassen.

Nähere Informationen zur Steuer-ID hält das Bundeszentralamt für Steuern auf seiner Internetseite bereit.

Politisch exponierte Person (PEP):

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 Geldwäschegesetz (GwG) ist die NBank verpflichtet, den Status „Politisch exponierte Person“ ihrer Kunden und deren wirtschaftlich Berechtigter zu bestimmen. Eine politisch exponierte Person ist gemäß § 1 Abs. 12 GWG jede Person, die ein hochrangiges, wichtiges öffentliches Amt auf **internationaler, europäischer** oder **nationaler** Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat. Neben der politisch exponierten Person selbst sind auch nahe **Angehörige** einer exponierten Person (insbesondere der Ehepartner/eingetragene Lebenspartner, ein Kind oder dessen Ehepartner oder dessen eingetragener Lebenspartner, jeder Elternteil) zu erfassen, ebenso wie Personen, die der politisch exponierten Person bekanntermaßen nahestehen.